



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 11 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)**

Gültig ab 1. Januar 2019

318.102.0111 d WVP

11.18

## **Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2019**

Dieser Nachtrag erlaubt es, mehrere Änderungen vorzunehmen. Zunächst einmal werden die Vorschriften über die Qualifikation (unselbständig oder selbständige Erwerbstätige) im Verhältnis zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten im Falle einer unterschiedlichen Auffassung der beiden Staaten mit einem neuen Beispiel illustriert (Rz 2081).

Die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen der Schweiz mit Serbien sowie mit Montenegro wurden bisher durch das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung geregelt. Per 1. Januar 2019 wird mit diesen beiden Staaten je ein neues bilaterales Sozialversicherungsabkommen in Kraft treten. Das frühere Abkommen mit der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien wird bis auf Weiteres somit nur noch für Bosnien-Herzegowina Gültigkeit haben (vgl. [AHV/EL-Mitteilungen Nr. 407](#)).

Das Kapitel 3.3.2 über die Rheinschiffer wird neu strukturiert und seine Vorschriften präzisiert, um die vielen Fragen der verschiedenen Betroffenen sowie der interessierten Ausgleichskassen besser beantworten zu können.

Darüber hinaus wird die Liste der Hilfsorganisationen (Rz 3096) durch die Aufnahme von Interteam in Luzern erweitert.

Auch die Liste der internationalen Organisationen (Rz 3055) wurde um eine neue Organisation ergänzt, nämlich die Internationale Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH).

Eine Klarstellung findet sich in Rz 3021.1 betr. die Herausgabe einer Legitimationskarte im Falle einer kurzfristigen Anstellung.

Art. 1a Abs. 1 Bst. c AHVG sieht vor, dass für den Bund tätige Schweizerinnen und Schweizer bei der AHV/IV/EO und ALV obligatorisch versichert sind, wenn sie in einem Land arbeiten, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Die neue Rz 3054.1 ermöglicht es in diesem Zusammenhang, die Einstellung von für den Bund tätiges Lokalpersonal zu klären.

Die Anpassung der Rz 3104.6 schafft Klarheit über die IK-Eintragung bei Fortsetzung der Versicherung der Ehepartnerin resp. des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin resp. des eingetragenen Partners ohne Erwerbstätigkeit, die resp. der eine in der AHV versicherte Person ins Ausland begleitet.

Schliesslich wurde das Formular in Anhang 10 aktualisiert.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/19 gekennzeichnet.

## Abkürzungen

EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
WÜD	Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen ( <a href="#">SR 0.191.01</a> )
WÜK	Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen ( <a href="#">SR 0.191.02</a> )

- 1022  
1/17 Bei der Bestimmung des Wohnsitzes (Feststellen der Absicht des dauernden Verbleibens) ist auf die für Dritte erkennbaren Tatsachen abzustellen<sup>1</sup>. Bei ausländischen Staatsangehörigen, welche einen Ausweis B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) besitzen, wird der Wohnsitz in der Schweiz vermutet.
- 2013  
1/19 Die Versicherungsunterstellung von Personen, die in mehreren Staaten arbeiten, ist in zwei Schritten zu prüfen:
- Für die *Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften* ist das Beitragsstatut (unselbstständig oder selbstständig erwerbend) massgebend, das aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt wird, in welchem die jeweilige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (für die Schweiz siehe die WSN und WML)<sup>2</sup>.
  - Wenn der erste Schritt zu einer Unterstellung unter die schweizerischen Rechtsvorschriften geführt hat, hat die Ausgleichskasse die im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeiten so zu behandeln, als ob sie in der Schweiz ausgeübt worden wären ([Art. 13 Abs. 5 Vo 883/2004](#)). Sie muss dabei prüfen, ob gemäss den Abgrenzungskriterien des Schweizer Rechts (siehe die WSN und die WML) die im EU-/EFTA-Staat ausgeübte Erwerbstätigkeit *umzuqualifizieren* ist (unselbstständig in selbstständig oder umgekehrt).
- 2014  
1/19 *Beispiel:* Ein deutscher Staatsangehöriger lebt in der Schweiz und ist Aufsichtsrat einer AG in Deutschland und Verwaltungsrat einer AG in der Schweiz.
1. Schritt: Die Aufsichtsrats-tätigkeit gilt gemäss deutschem Recht als selbstständige Erwerbstätigkeit. Das Schweizer Recht qualifiziert die Verwaltungsrats-tätigkeit als unselbstständige Erwerbstätigkeit. Gemäss [Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004](#) geht die unselbstständige Erwerbstätigkeit der selbstständigen vor, womit die Person dem Schweizer Recht unterstellt ist.

---

1	5. September 1977	ZAK 1978	S. 57	–
	28. August 1981	ZAK 1982	S. 179	–
2	27. Mai 2013	9C_62/2013		–

2. Schritt: Da eine Aufsichtsrats-tätigkeit in der Schweiz als unselbstständig gilt, muss die Ausgleichskasse diese Tätigkeit als solche umqualifizieren, und die Person auch dafür als Unselbstständige bei ihr anschliessen.

- 2016.1  
1/17 Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei der Ausübung von Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund kleiner Tätigkeiten ändert und will zudem Missbrauch verhindern. Als marginal gelten Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend sind. Ein Indikator für eine marginale Tätigkeit kann eine reguläre Arbeitszeit und/oder eine Entlohnung von je weniger als 5% pro Staat sein (mehrere Erwerbstätigkeiten für verschiedene Arbeitgebende werden zusammengezählt; [Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009](#); betr. die Leitung eines Unternehmens, vgl. Rz 3082 ff.). Hingegen sind Entschädigungen für marginale Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen.
- 2020  
1/16 Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten erwerbstätig gilt, wer für einen oder mehrere Arbeitgebende gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte unselbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt ([Art. 14 Abs. 5 Vo 987/2009](#)). Staatsangehörige der Schweiz oder der EU bzw. EFTA, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004](#)).
- 2022  
1/17 Die Ausgleichskasse unternimmt die notwendigen Vorkehrungen, damit ihr die Arbeitgebende Arbeitnehmende mit Auslandsbezug, der sich auf die Unterstellung in der Schweiz auswirken könnte, melden. Dies ist namentlich bei Mehrfacherwerbstätigkeit der Fall. Die Ausgleichskasse ist dabei auf die Mitwirkung der Arbeitgeber angewiesen ([Art. 28 Abs. 1 ATSG](#)).

- 2023  
1/16
- Beispiel 1:* Ein Liechtensteiner lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber in der Schweiz und in Norwegen. Einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit übt er in der Schweiz aus: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 2:* Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 3:* Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmer für zwei verschiedene Arbeitgebende (Sitz CH und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Er ist nicht in der AHV/IV/EO und ALV, sondern in Frankreich versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004](#)).
- Beispiel 4:* Eine Italienerin lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmerin für zwei verschiedene Arbeitgebende (Sitz D und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Sie ist für ihr gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004](#)).
- 2024  
1/17
- Arbeitnehmende, die von der Schweiz vorübergehend in einen EU-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der EU) bzw. in einen EFTA-Staat (Staatsangehörige der Schweiz oder der anderen EFTA-Staaten) entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO und ALV versichert ([Art. 12 Abs. 1 Vo 883/2004](#)), wenn
- sie unmittelbar vor ihrer Abreise in der Schweiz gestützt auf den Schweizer Wohnsitz oder eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz versichert waren<sup>3</sup>; davon wird bei einer Vorversicherungsdauer von einem Monat grundsätzlich ausgegangen;
  - vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendedauer wieder in der Schweiz und grundsätzlich von denselben Arbeitgebenden beschäftigt werden;

---

<sup>3</sup> 4. August 2008 U 50/07

- der entsendende Arbeitgebende im Ursprungsland bereits seit einer gewissen Zeit nennenswerte wirtschaftliche Aktivitäten ausübt;
- zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem Arbeitnehmer während der ganzen Entsendedauer nachweisbar eine direkte arbeitsrechtliche Bindung besteht.

2028  
1/17

Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU- bzw. EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)). Die Ausgleichskasse kann von den Arbeitgebenden verlangen, einen [Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland](#) auszufüllen (s. Anhang 17). Die Ausgleichskasse lässt den Arbeitgebenden eine [Bescheinigung A1](#) zukommen. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der [Bescheinigung A1](#) senden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung ([Bescheinigung A1](#)) auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

2069  
1/19

Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen (vgl. [Abkommenstexte](#)):

- Australien
- China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan; vgl. Rz. 2069.1)
- Chile

- Indien (vgl. Rz. 2069.1)
- Israel
- Japan
- Kanada/Québec
- Mazedonien
- Montenegro
- Philippinen
- Republik San Marino
- Serbien
- Südkorea (vgl. Rz. 2069.1)
- Türkei
- Uruguay
- USA.

Für Bosnien und Herzegowina gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

- 2074  
1/19 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
- 12 Monate für San Marino;
  - 24 Monate für Israel, Mazedonien, Montenegro, die Philippinen, Serbien, die Türkei und Uruguay;
  - 36 Monate für Bosnien und Herzegowina und Chile;
  - 60 Monate für Australien, Japan, Kanada/Québec und die USA;
  - 72 Monate für China, Indien und Südkorea.
- 2075  
1/16 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen (vgl. Anhang 13.1). Die Ausgleichskasse kann den Arbeitgebenden verlangen, einen Antrag auf Entsendung auszufüllen (Formulare der Kassen oder Anhang 17). Die Arbeitnehmenden weisen die Bescheinigung den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.
- 2076.1  
1/19 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die nach Australien, Bulgarien\*, Chile, China, Dänemark\*, Indien, Irland\*, Island\*\*, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien\*, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Österreich\*, auf die Philippinen, nach Portugal\*, Serbien, in die Slowakei\*, nach Slowenien\*, Südkorea, in

die Tschechische Republik\*, nach Ungarn\*, Uruguay, in die USA oder nach Zypern\* entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; \*\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).

- 2077.1  
1/19 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitnehmende, die von, Bulgarien\*, Chile, China, Dänemark\*, Indien, Irland\*, Island\*\*, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien\*, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Österreich\*, von den Philippinen, von Portugal\*, Serbien, von der Slowakei\*, von Slowenien\*, von Südkorea, von der Tschechischen Republik\*, von Ungarn\*, von Uruguay, von den USA oder von Zypern\* in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; \*\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).
- 2081  
1/19 *Beispiel 1:* W ist Verwaltungsrätin in den USA und hat dort auch ihren Wohnsitz. Zudem übt sie in der Schweiz eine Verwaltungsratsstätigkeit aus. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gelten nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmende – in den USA werden sie hingegen als selbstständig erwerbend angesehen. W ist für alle Einkommen in den USA (ihrem Wohnsitzstaat) versichert.  
*Beispiel 2:* J wohnt in der Schweiz und ist hier erwerbstätig. Er ist auch Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft in den USA. In den USA gilt diese Tätigkeit im Gegensatz zur Schweiz als selbstständig. J ist auch für diese Tätigkeit in der Schweiz unterstellt.
- 3006  
1/19 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem \* bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar.

Belgien*	<a href="#">Art. 7 Bst. b</a> <a href="#">SP Ziff. 6 + 8</a>	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Bulgarien*	<a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>	Niederlande*	<a href="#">Art. 7 Abs. 1</a> <a href="#">Bst. b + Abs. 2</a>
Bosnien und Herzegowina	vorderhand gilt das Abkommen mit Jugoslawien <a href="#">Art. 5 Bst. b</a> <a href="#">SP Ziff. 6</a>	Norwegen*	<a href="#">Art. 8 Abs. 1</a> <a href="#">Bst. b + Abs. 2</a>
Dänemark*	<a href="#">Art. 4 Bst. c</a> <a href="#">Art. 8 Abs. 2</a>	Österreich*	<a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>
Deutschland*	<a href="#">Art. 6 Abs. 3</a>	Portugal*	<a href="#">Art. 5 Bst. b + d</a>
Finnland*	<a href="#">Art. 7 Abs. 2 + 6</a>	San Marino	wie Italien
Frankreich*	<a href="#">Art. 8 Abs. 1</a> <a href="#">Bst. b</a>	Schweden*	<a href="#">Art. 3 Abs. 2</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>
Griechenland*	<a href="#">Art. 6 Bst. b</a>	Serbien	Art. 7 Abs. 2
Irland*	<a href="#">Art. 3 Abs. 3</a> <a href="#">Art. 6 Abs. 2</a>	Slowakei*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>
Israel	<a href="#">Art. 6 Abs. 2+7</a>	Slowenien*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>
Italien*	<a href="#">Art. 5 Bst. b</a> <a href="#">SP Ziff. 4</a>	Spanien*	<a href="#">Art. 4 Bst. b</a> <a href="#">SP Ziff. 5</a>
Kroatien*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>	Tschechische Republik*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>
Liechtenstein*	<a href="#">Art. 3 Abs. 3</a> <a href="#">Art. 6 Abs. 5</a>	Türkei	<a href="#">Art. 5 Abs. 2</a> <a href="#">Bst. b+d, SP Ziff. 4</a>
Luxemburg*	<a href="#">Art. 6 Ziff. 2</a> <a href="#">SP Ziff. 5</a>	Ungarn*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>
Mazedonien	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>		

3006.1  
1/19 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für eine international tätige Transportfirma im Schienen- oder Strassenverkehr in Bulgarien\*, Dänemark\*, Irland\*, Kroatien\*, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Österreich\*, Portugal\*, Serbien, der Slowakei\*, Slowenien\* der Tschechischen Republik\* oder Ungarn\* tätig sind (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).

3008  
1/19 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Lufttransportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem \* bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	<a href="#">Art. 9 Abs. 1</a>	Mazedonien	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>
Belgien*	<a href="#">Art. 7 Bst. c</a> <a href="#">SP Ziff. 8</a>	Montenegro	Art. 7 Abs. 2
Bulgarien*	<a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>	Niederlande*	<a href="#">Art. 7 Abs. 1 Bst. c</a> <a href="#">+ Abs. 2, SP Ziff. 5</a>
Chile	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 2</a>	Norwegen*	<a href="#">Art. 8 Abs. 1 Bst. c</a> <a href="#">+ Abs. 2, SP Ziff. 8</a>
China	<a href="#">Art. 5 Abs. 2</a>	Österreich*	<a href="#">Art. 7 Abs. 4</a>
Dänemark*	<a href="#">Art. 8 Abs. 2</a> <a href="#">SP Ziff. 6</a>	Philippinen	<a href="#">Art. 9 Abs. 1</a>
Deutschland*	<a href="#">Art. 3 Abs. 2</a> <a href="#">Art. 6 Abs. 4</a>	Serbien	Art. 7 Abs. 2
Finnland*	<a href="#">Art. 7 Abs. 3 + 6</a> <a href="#">SP Ziff. 6</a>	Slowenien*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>
Frankreich*	<a href="#">Art. 8 Abs. 1</a> <a href="#">Bst. c</a> <a href="#">SP Ziff. 4</a>	Südkorea	<a href="#">Art. 8 Abs. 2</a>
Grossbritannien*	<a href="#">Art. 5 Abs. 5 + 6</a>	Ungarn*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>
Indien	<a href="#">Art. 8 Abs. 1 - 3</a>	Uruguay	<a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>
Israel	<a href="#">Art. 6 Abs. 3 + 7</a>	USA	<a href="#">Art. 9</a>
Kroatien*	<a href="#">Art. 3 Bst. c</a> <a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>	Zypern*	<a href="#">Art. 7 Abs. 3</a>

Luxemburg*	<a href="#">Art. 6 Ziff. 2</a> <a href="#">SP Ziff. 5</a>		
------------	--	--	--

- 3008.1  
1/19 Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im Luftverkehr in Bulgarien\*, Chile, China, Dänemark\*, Indien, Irland\*, Kroatien\*, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Österreich\*, auf den Philippinen, in Portugal\*, Serbien, der Slowakei\*, Slowenien\*, Südkorea, Ungarn\*, Uruguay, USA oder auf Zypern\* tätig sind (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- 3011  
1/19 In der Schifffahrt können drei Akteure, die einen engen Bezug zum Schiff haben, eine Rolle spielen:
- Die *Eigentümer/der Eigentümer des Schiffes* ist die Gesellschaft, die Eigentümerin des Schiffes ist und als solche auf der Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde eingetragen ist ([https://www.ccr-zkr.org/files/documents/mo-delesCertiAttest/Attestation\\_appartenance2017\\_form.pdf](https://www.ccr-zkr.org/files/documents/mo-delesCertiAttest/Attestation_appartenance2017_form.pdf)).
  - Die *das Schiff betreibende Gesellschaft* ist diejenige, die sich tatsächlich um die Betriebsausübung kümmert und die Entscheidungsbefugnis hat, insbesondere in wirtschaftlicher und kommerzieller Hinsicht. Sie verfügt über eine Ausrüsterbescheinigung und wird auch auf dem Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde erwähnt.
  - Der *Arbeitgeber* ist die Person, die das Personal an Bord des Schiffes einstellt und leitet und die im Arbeitsvertrag als Arbeitgeber aufgeführt ist.
- Diese drei Akteure können innerhalb eines einzigen Unternehmens vereint sein oder von verschiedenen Unternehmen übernommen werden.
- 3011.1  
1/19 Im Verhältnis zu den Rheinstaat, d.h. wenn der Arbeitgeber und die das Schiff betreibende Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden oder der Schweiz haben, ist das [Rheinschifferabkommen](#) (SR 0.831.107) anwendbar, sofern die

Rheinschifferinnen resp. Rheinschiffer Drittstaatsangehörige (d.h. nicht EU- oder Schweizer Staatsangehörige) sind.

Die Regelungen der [Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Art. 16 Abs. 1 Vo 883/2004](#) (Ausnahmevereinbarung) sind anwendbar, wenn die Rheinschifferinnen resp. Rheinschiffer EU- oder EFTA-Staatsangehörige sind und gehen den Bestimmungen des Abkommens mit der EU ([Vo 883/2004](#)) vor.

Für sämtliche anderen, oben nicht genannten EU-Staaten kommen die Unterstellungsregeln gemäss [Vo 883/2004](#) zur Anwendung.

- 3011.2  
1/19 Sowohl die Vereinbarung über die soziale Sicherheit der Rheinschifferinnen resp. Rheinschiffer als auch die Ausnahmevereinbarung sehen eine Unterstellung am Sitz der das Schiff betreibenden Gesellschaft vor. Damit die für die Rheinschifferinnen bzw. Rheinschiffer spezifischen Bestimmungen in der Schweiz Anwendung finden und zur Unterstellung führen, muss die in der Schweiz ansässige Gesellschaft die Betreiberin der Schiffe sein. Die Ausgleichskasse muss dieses Kriterium auf der Grundlage der von den Schweizerischen Rheinhäfen ausgestellten Ausrüsterbescheinigung, welche das massgebende Dokument ist, überprüfen.
- 3011.3  
1/19 In den Beziehungen zu allen anderen, nicht unter Rz 3011.1 aufgeführten EU-Staaten, insbesondere wenn der Sitz des Arbeitgebers in einem EU-Staat (z. B. Zypern) liegt, der nicht zu den Rheinstaaaten gehört, gelten die üblichen Regeln der [Vo 883/2004](#), wenn die Rheinschifferinnen resp. der Rheinschiffer Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates ist.
- 3011.4  
1/19 Diese Rheinschifffahrtsbestimmungen finden nur Anwendung auf Rheinschifferinnen und –schiffer eines Schiffes, das über die Rheinschifffahrts-Zugehörigkeitsurkunde gemäss revidierter [Rheinschifffahrtsakte](#) (RS 0.747.224.101) verfügt. Das Schiff muss tatsächlich auf dem Rhein fahren.

Die Ausgleichskasse überprüft diese Elemente beim Arbeitgeber.

3011.5  
1/19 Als «Rheinschifferinnen und –schiffer» gelten Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, die ihre Berufstätigkeit als fahrendes Personal an Bord eines Rheinschiffes ausüben. Bei der Meldung neuer Arbeitnehmender muss sich die Ausgleichskasse beim Arbeitgeber absichern, ob sie zumindest zu einem Teil auf dem Rhein unterwegs sind.

Ihnen gleichgestellt werden Personen, die auf bestimmte Zeit angeheuert werden, um die Besatzung zu vervollständigen oder zu verstärken. Auf Hilfskräfte, welche nicht zur Besatzung gehören und z.B. nur für gewisse schwierige Streckenabschnitte oder zur Ausführung von Schiffsmanövern in den Häfen die Besatzung ergänzen oder verstärken, sind die Rheinschiffahrtsbestimmungen nicht anwendbar.

3016  
1/19 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen und -schiffer finden sich in den nachfolgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahme Australien, China, Indien, Japan, Serbien, Uruguay und USA, die für alle offen sind; die Abkommen mit Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [\*]).

Australien	<a href="#">Art. 9 Abs. 2</a>	Kroatien	<a href="#">Art. 7 Abs. 5</a> Versicherung nach Flaggenrecht
Bulgarien	<a href="#">Art. 7 Abs. 4</a> Versicherung am Wohnsitz im Vertragsstaat	Montenegro	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggenrecht wenn Wohnsitz in diesem Staat
Chile	<a href="#">Art. 7 Abs. 4</a> Versicherung nach Flaggenrecht	Norwegen*	<a href="#">Art. 10 Abs. 1</a> Unterstellung nach Flaggenrecht

China	<a href="#">Art. 5 Abs. 1</a> Versicherung nach Flaggen- recht	Philippinen	<a href="#">Art. 9 Abs. 4</a>
Deutschland*	<a href="#">Art. 3 Abs. 2</a> <a href="#">Art. 7 SP Ziff. 8a</a> Unterstel- lung nach Flag- genrecht	Republik San Marino	Entsprechend <a href="#">Art. 5 Bst. c</a> <a href="#">SP Ziff. 4 des</a> <a href="#">Abkommens</a> <a href="#">mit Italien</a> : Un- terstellung nach Flaggen- recht
Indien	<a href="#">Art. 8 Abs. 4</a> <a href="#">Versicherung</a> <a href="#">nach Flaggen-</a> <a href="#">recht</a>	Serbien	Art. 7 Abs. 4 Unterstellung nach Flaggen- recht
Israel	<a href="#">Art. 6 Abs. 5</a> Versicherung nach Flaggen- recht	Südkorea	<a href="#">Art. 8 Abs. 1</a> Versicherung am Wohnsitz
Italien*	<a href="#">Art. 5 Bst. c</a> <a href="#">SP Ziff. 4</a> Unter- stellung nach Flaggenrecht	Uruguay	<a href="#">Art. 7 Abs. 5</a> Versicherung nach Flaggen- staat
Japan	<a href="#">Art. 8</a> Versiche- rung nach Flag- genrecht (Aus- nahme Abs.2: Geschäftsnie- derlassung im Vertragsstaat)	USA	<a href="#">Art. 10</a> Versicherung nach Flaggen- recht (CH); Unterstellung nach Flaggen- recht (USA)
Mazedonien	<a href="#">Art. 7 Abs. 5</a> Versicherung nach Flaggen- recht		

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind

die betroffenen Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

- 3021.1  
1/19 Personen mit kurzfristigen Einsätzen erhalten unter Umständen keinen Ausweis ausgestellt. Sie sind jedoch dem EDA zu melden, welches auf Verlangen ihren Status bescheinigt.
- 3034  
1/19 Personen, die in der Schweiz zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten von einem der unten genannten Staaten eingestellt werden (Lokalangestellte), sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können während einer Frist von drei Monaten (vorbehalten Chile, Philippinen und Türkei: sechs Monate) seit Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, im anderen Staat versichert zu sein. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von:
- Bulgarien
  - Chile (nur chilenische Staatsangehörige)
  - Kroatien
  - Liechtenstein
  - Mazedonien
  - Montenegro
  - Philippinen
  - Serbien
  - Türkei (nur türkische Staatsangehörige)
  - Uruguay.
- Dasselbe gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten von Kanada, jedoch bloss für Mitglieder des technischen und administrativen Personals, die entweder Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Nationalität besitzen, wobei die Frist sechs Monate beträgt.

- 3035  
1/19 Die Rz 3034 gilt ferner entsprechend für Hausangestellte (Chile und Türkei: nur deren Staatsangehörige; andere Staaten: auch Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:
- Bulgarien
  - Chile
  - Kroatien
  - Liechtenstein
  - Mazedonien
  - Montenegro
  - Philippinen
  - der Türkei
  - Uruguay.
- 3038  
1/19 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass deren Vertretungen in der Schweiz Arbeitgeberbeiträge für die in der Vertretung beschäftigten, gemäss Abkommen in der Schweiz versicherten Personen zu entrichten haben:
- Bulgarien
  - Kroatien
  - Liechtenstein
  - Mazedonien
  - Montenegro
  - Philippinen
  - Serbien
  - Uruguay.
- Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in AHV/IV versichert sind.
- 3048  
1/19 Personen, die in den nachfolgenden Staaten (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige, andere Staaten: schweizerische Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige) zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz eingestellt werden (Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift

gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:

- Bulgarien
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kroatien,
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Montenegro
- auf den Philippinen
- Serbien
- der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Uruguay.

3049 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für  
1/19 Hausangestellte (Chile und Türkei: schweizerische Staatsangehörige andere Staaten: schweizerische Staatsangehöriger und Drittstaatsangehörige) von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:

- Bulgarien
- Chile
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Montenegro
- auf den Philippinen
- der Türkei
- Uruguay.

3049.1 Die Abkommen mit den folgenden Staaten sehen vor, dass  
1/19 die Schweizer Vertretung die Sozialversicherungsbeiträge im jeweiligen Staat abrechnet:

- Bulgarien
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Montenegro
- Philippinen
- Serbien
- Uruguay.

Ebenfalls Arbeitgeberbeiträge zu entrichten haben diejenigen Mitglieder der Vertretungen, die Hauspersonal beschäftigen, welche in der AHV/IV versichert sind.

- 3050  
1/19 Schweizerische Staatsangehörige, die als Mitglieder des technischen oder Verwaltungspersonals oder als Hausangestellte in die schweizerischen Vertretungen in Bosnien und Herzegowina entsandt werden, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert; die Hausangestellten allerdings nur, wenn sie nicht im Empfangsstaat Wohnsitz haben.
- 3051.1  
1/19 Ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert sind nichterwerbstätige Familienangehörige von obligatorisch versicherten Personen des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, die ihre Erwerbstätigkeit in Australien, Bulgarien\*, Chile, China, Dänemark\*, Irland\*, Japan, Kroatien\*, Liechtenstein, Mazedonien, Montenegro, Österreich\*, auf den Philippinen, in Portugal\*, der Slowakei\*, Serbien, Slowenien\*, Südkorea, der Tschechischen Republik\*, Ungarn\*, Uruguay oder auf Zypern\* ausüben (\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- 3053  
1/19 Dasselbe gilt für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina (nur AHV/IV; vgl. [Abkommen Art. 2](#)). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.
- 3054.1  
1/19 Lokalangestellte, die für die Eidgenossenschaft lokal rekrutiert werden und im Nichtvertragsstaat ständig ansässig und deshalb dem lokalen Sozialversicherungssystem unterstellt sind, gelten nicht als im Dienste der Eidgenossenschaft erwerbstätig und sind somit nicht in der Schweiz versichert (vgl. [Art. 37 Ziff. 2](#) und [Art. 38 Ziff. 2](#) i.V.m. [Art. 33 WÜD](#) sowie [Art. 71 Ziff. 2 WÜK](#)).
- 3055  
1/19 Die Bestimmungen von Rz 3056 ff. gelten für die nachfolgenden internationalen Organisationen, mit welchen die Schweiz ein Sitzabkommen abgeschlossen hat:  
– Agentur für Internationale Handelsinformation und -kooperation (AITIC), Genf;

- Internationale Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH), Genf;
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), Basel;
- Beratungszentrum für WTO-Recht (CENTRE CONSULTATIF), Genf;
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), Genf;
- Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung (CERN), Genf;
- Fonds mondial pour l'Engagement de la Communauté et la Résilience (GCERF), Genf;
- Globale Allianz für Impfstoffe und Immunisierung (GAVI Alliance), Genf;
- Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM), Genf;
- Internationale Arbeitsorganisation (IAO), Genf;
- Internationale Föderation der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (FISCR), Genf;
- Internationale Organisation für Migrationen (IOM), Genf;
- Internationale Organisation für Zivilschutz (ICDO), Genf;
- Internationaler Fernmeldeverein (ITU), Genf;
- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), Genf;
- Internationales Erziehungsamt / Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (IBE/UNESCO), Genf;
- Interparlamentarische Union (IPU), Genf;
- Organisation der Vereinten Nationen (UNO), Genf;
- Sekretariat des Waffenhandelsvertrags (ATT), Genf;
- Süd Zentrum (Centre Sud), Genf;
- Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (COUR OSCE), Genf;
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), Genf;
- Welthandelsorganisation (WTO), Genf;
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), Genf;
- Weltorganisation für Meteorologie (WMO), Genf;
- Weltpostverein (UPU), Bern;
- Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), Bern.

- 3084  
1/19 Bei juristischen Personen ergibt sich die geschäftsleitende Funktion einer Person z.B. aus ihrer Organstellung (vgl. Rz 8005 ff. WBB und Rz 2036 WML)<sup>4</sup>.
- 3096  
1/19 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes oder für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:
- Basel Institute on Governance, Basel;
  - Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich;
  - sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes BROT FUER ALLE, Bern, siehe dazu die Liste unter [www.brotfueralle.ch](http://www.brotfueralle.ch);
  - Brücke – Le Pont, Fribourg;
  - CARITAS, Luzern;
  - Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuchâtel;
  - Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;
  - FASTENOPFER, Luzern;
  - Fondation Hironnelle, Lausanne;
  - Fondation Terre des hommes Schweiz, Basel / Genf;
  - HEKS (Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz, Zürich);
  - HELVETAS, Zürich;
  - IAMANEH Schweiz, Basel
  - Interteam, Luzern;
  - Médecins sans frontières Suisse, Genf;
  - Médecins du Monde Suisse, Neuchâtel;
  - Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
  - Solidar Suisse, Zürich;
  - SolidarMed; Luzern;
  - Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;
  - SWISSAID, Bern;
  - SWISSCONTACT, Zürich;
  - TERRE DES HOMMES, Lausanne;

---

<sup>4</sup>	31. August	1971	ZAK	1972	S. 128	–
	9. Oktober	1974	ZAK	1975	S. 246	–
	21. Juni	1982	ZAK	1983	S. 193	–
	1. Oktober	1991	ZAK	1991	S. 493	–

---

- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter [www.unite-ch.org](http://www.unite-ch.org).

3097 Die Rz 3096 und 3096.1 gelten ebenfalls für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina (nur AHV/IV; vgl. [Abkommen Art. 2](#)). Staatsangehörige der EU und der EFTA sind grundsätzlich nicht versichert. Im Zweifelsfall erteilt das BSV Auskunft.

3104.3 Nichterwerbstätige Familienangehörige (*Schweizer oder Angehörige des jeweiligen Vertragsstaates*), die eine Person *in den Vertragsstaat* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Vertragsstaat in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind weiterhin in der AHV/IV/EO versichert. Keine Mitversicherung besteht bei einer Begleitung in folgende Vertragsstaaten:

- Bosnien-Herzegowina
- Israel
- San Marino
- Türkei.

Bei gegebenen Voraussetzungen können sie der Versicherung beitreten (vgl. Rz 4061 ff.).

3104.4 Nichterwerbstätige Familienangehörige, die eine Person in einen *der nachfolgenden Staaten* begleiten, welche während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleibt (Entsendebestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), sind *unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit* in der AHV/IV/EO weiterhin versichert:

Australien	<a href="#">Art. 8 Bst. b Abs. 3</a>	Norwegen*	<a href="#">Art. 8 Abs. 1 Bst. a</a>
Bulgarien*	<a href="#">Art. 11</a>	Österreich*	<a href="#">Art. 11</a>
Chile	<a href="#">Art. 10</a>	Philippinen	<a href="#">Art. 13</a>
China	<a href="#">Art. 8</a>	Portugal*	<a href="#">Art. 7a</a>
Dänemark*	<a href="#">Art. 11a</a>	Serbien	Art. 10
Irland*	<a href="#">Art. 10</a>	Slowakei*	<a href="#">Art. 11</a>
Indien	<a href="#">Art. 11</a>	Slowenien*	<a href="#">Art. 11</a>

Japan	<a href="#">Art. 11 Abs. 2</a>	Südkorea	<a href="#">Art. 11</a>
Kanada/ Quebec	<a href="#">SP Ziff. 5</a> <a href="#">SP Ziff. 5</a>	Tschechische Republik*	<a href="#">Art. 11</a>
Kroatien*	<a href="#">Art. 11</a>	Ungarn*	<a href="#">Art. 10</a>
Liechtenstein*	<a href="#">Art. 8a</a>	Uruguay	<a href="#">Art. 10</a>
Mazedonien	<a href="#">Art. 11</a>	USA	<a href="#">Art. 11</a>
Montenegro	Art. 10	Zypern*	<a href="#">Art. 11</a>

Für Schweizer und EU-/EFTA-Staatsangehörige geht das Abkommen mit der EU resp. mit der EFTA vor. Deshalb sind die mit einem \* bezeichneten bilateralen Sozialversicherungsabkommen auf sie nicht anwendbar.

- 3104.6  
1/19 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D für alle Jahre, in denen die Voraussetzungen der Weiterversicherung nachweisbar erfüllt waren, einzutragen (s. [Technische Weisungen für den Daten-austausch mit der ZAS im EDV-Verfahren \(TW\)](#), 2. Teil, Ziff. 2.2 „Datenrecords“, Feld 26). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen etc. der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden. Siehe dazu die WL VA/IK (Anhang 5).
- 3107  
1/14 Für die Schweiz gelten als Beamtinnen und Beamte Personen, die für einen öffentlichrechtlichen Arbeitgebenden der Schweiz, eines Kantons oder einer Gemeinde tätig sind.
- 3116  
1/19 Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU-/EFTA- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die Tätigkeit in einem der folgenden Staaten ausüben:
- Australien
  - Belgien
  - Bulgarien
  - Chile
  - China
  - Dänemark
  - Finnland

- Frankreich
- Indien
- Irland
- Israel
- Italien
- Japan
- Kroatien
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Montenegro
- Niederlande
- Norwegen
- Philippinen
- San Marino
- Serbien
- Slowakei
- Slowenien
- Südkorea
- Tschechischen Republik
- Uruguay
- USA
- Ungarn
- Zypern.

3117  
1/19 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen begleiten, die im öffentlichen Dienst während einer unbestimmten Dauer in einen der nachfolgenden Staaten entsandt werden, bleiben in der AHV/IV/EO versichert:

- Australien
- Bulgarien\*
- Chile
- China
- Dänemark\*
- Indien
- Irland\*
- Japan
- Kroatien\*
- Liechtenstein
- Mazedonien
- Montenegro
- Österreich\*

- Philippinen
- Portugal\*
- Serbien
- Slowakei\*
- Slowenien\*
- Südkorea
- Tschechische Republik\*
- Ungarn\*
- Uruguay
- USA
- Zypern\*

(\*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).

4003 Als Arbeitgebende in der Schweiz sind alle Arbeitgebenden im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) zu verstehen.

4004 Personen sind im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz tätig, wenn sie zu diesen in einem AHV-rechtlichen Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis stehen (s. die WML)<sup>5</sup> und für diese Tätigkeit durch diese Arbeitgebenden entlohnt werden.

4006  
1/10 Arbeitnehmende von Arbeitgebenden in der Schweiz können die Versicherung weiterführen, falls sie während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren obligatorisch oder freiwillig in der AHV/IV versichert waren und dies unmittelbar vor

- der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Ausland oder
- Ablauf der gemäss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zulässigen Entsendedauer.

---

<sup>5</sup> 16. März 1979 ZAK 1979 S. 493 –

---

## – Einverständnis der Arbeitgebenden

- 4012 Das Beitrittsgesuch ist ohne das Einverständnis der Arbeitgebenden ungültig. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden entscheidet das Zivilgericht.
- 4014 Das Gesuch ist der Ausgleichskasse der Arbeitgebenden innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag einzureichen, an welchem die Arbeitnehmenden die Voraussetzungen für die Weiterführung der AHV/IV/EO und ALV erfüllen.
- 4020 1/10 Zuständig zur Beurteilung von Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskassen ist das Versicherungsgericht des Kantons, in welchem die Arbeitgebenden Sitz oder Wohnsitz hat ([Art. 200 AHVV](#)).
- 4022 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ihnen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, welche bereits am 31. Dezember 1996 im Ausland für Arbeitgebende in der Schweiz arbeiteten und aufgrund des damaligen Art. 1 Abs. 1 Bst. c AHVG obligatorisch versichert waren, bleiben weiterhin bis zur Aufgabe ihres Arbeitsverhältnisses versichert.  
Sie bezahlen Beiträge an die Versicherungszweige, denen sie schon seinerzeit angehörten (z.B. französische Staatsangehörige an die AHV/IV). Erhalten sie einen Teil ihres Lohnes von Arbeitgebenden im Ausland, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in der Schweiz neu die Beiträge auf dem gesamten in der Schweiz und im Ausland erzielten Einkommen ihrer Arbeitnehmenden zu bezahlen.
- 4061.2 1/19 Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, die eine in der AHV/IV/EO versicherte Person ins Ausland begleiten, und die nicht aufgrund des EFTA-Übereinkommens oder eines Sozialversicherungsabkommens in der AHV/IV/EO bereits mitversichert sind (vgl. Rz 3104 ff.), können der Versicherung beitreten.

- 4067 Erfolgt die Beitrittserklärung später, beginnt die Versicherung mit dem ersten Tag des der Einreichung der Beitrittserklärung folgenden Monats.
- 5017 Die Doppelbelastung ist unzumutbar, wenn einer versicherten Person durch die gleichzeitige Beitragszahlung an zwei Versicherungen ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten erwachsen<sup>6</sup>. Solche werden vermutet, wenn die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge, welche die bzw. der Versicherte zu tragen hat, 15% oder mehr des Erwerbseinkommens entspricht. Seitens der Schweiz sind dabei die Beiträge der bzw. des Versicherten an die AHV, die IV, die EO und die ALV mit zu berücksichtigen. Die Beiträge an andere Sozialversicherungen werden nicht berücksichtigt.
- 5020 Sind die Arbeitgebenden der gesuchstellenden Person nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig, so erhalten sie ein Doppel der Verfügung. Ausserdem ist der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2 ein Doppel zuzustellen.
- 5025 Stellt die Ausgleichskasse fest, dass die Voraussetzungen für die Befreiung dahingefallen sind, so hat sie von Amtes wegen oder auf Gesuch der betroffenen Person hin den Wiederanschluss an die obligatorische Versicherung zu verfügen. Sofern die Arbeitgebenden nach [Art. 12 AHVG](#) beitragspflichtig sind, ist ihnen je ein Doppel der Verfügung und ausserdem eines der ZAS, Zentrale Register, 1211 Genf 2, zuzustellen.  
Bei rückwirkendem Wiederanschluss sind die noch nicht verjährten Beiträge nachzufordern.
- 5035 – Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden im Sinne von [Art. 12 AHVG](#) während längstens drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr ([Art. 2 AHVV](#))<sup>7</sup>;

---

<sup>6</sup>	27. Mai	1964	ZAK	1965	S. 35	–
	20. Juli	1982	ZAK	1983	S. 323	–
<sup>7</sup>	4. Juni	1998	AHI	1999	S. 22	–

## Anhang 10: Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009

1/19



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Internationale Angelegenheiten

### Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Diese Abklärung ist notwendig, wenn eine Person die Staatsangehörigkeit der CH oder eines EU-/EFTA-Staates besitzt UND

- ihren Wohnsitz in der Schweiz hat UND
- mindestens in zwei Staaten der CH, EU oder EFTA tätig ist ODER
- in einem Staat der CH, EU oder EFTA tätig ist und Sozialversicherungsleistungen aus einem anderen Staat der CH, EU oder EFTA bezieht ODER
- auf dem Gebiet von verschiedenen Staaten eine besondere Erwerbstätigkeit ausübt (Beamte, Vertragsbedienstete der EU, Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung, Seeleute).

Es wird empfohlen, das Formular der zuständigen AHV-Ausgleichskasse für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts zu übermitteln.

Betroffene Person	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr.) (wenn bekannt)	
Name(n)	
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise	
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Obligatorische Krankenversicherung (KVG)	
Aufenthaltsbewilligung für Staatsangehörige der EU/EFTA <input type="radio"/> L <input type="radio"/> B <input type="radio"/> G <input type="radio"/> C	

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)	
Erwerbsart	<input type="radio"/> Arbeitnehmer <input type="radio"/> Selbstständigerwerbender <input type="radio"/> Beamte und ihnen Gleichgestellte <input type="radio"/> Vertragsbedienstete der EU <input type="radio"/> Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung <input type="radio"/> Seeleute
Arbeitgeber / Firma	
Firmenname	
Kontaktperson	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Erwerbsumfang	
<input type="radio"/> weniger als 5% <input type="radio"/> 5% - 24% <input type="radio"/> 25% oder mehr	
Aufnahme Arbeitsverhältnis/selbständige Tätigkeit (tt.mm.jjjj)	
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)	

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfach­tätigkeit nach VO (EG) Nr.883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

1/3

**Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)**

Erwerbsart  Arbeitnehmer  Vertragsbedienstete der EU  
 Selbständigerwerbender  Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung  
 Beamte und ihnen Gleichgestellte  Seeleute

Arbeitgeber / Firma \_\_\_\_\_  
 Firmenname \_\_\_\_\_  
 Kontaktperson \_\_\_\_\_  
 Adresszusatz/Postfach \_\_\_\_\_  
 Strasse und Nummer \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Land \_\_\_\_\_

Erwerbsumfang \_\_\_\_\_  
 weniger als 5%  5% - 24%  25% oder mehr

Aufnahme Arbeitsverhältnis/selbständige Tätigkeit (tt.mm.jjjj) \_\_\_\_\_  
 Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj) \_\_\_\_\_

**Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)**

Erwerbsart  Arbeitnehmer  Vertragsbedienstete der EU  
 Selbständigerwerbender  Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung  
 Beamte und ihnen Gleichgestellte  Seeleute

Arbeitgeber / Firma \_\_\_\_\_  
 Firmenname \_\_\_\_\_  
 Kontaktperson \_\_\_\_\_  
 Adresszusatz/Postfach \_\_\_\_\_  
 Strasse und Nummer \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 Land \_\_\_\_\_

Erwerbsumfang \_\_\_\_\_  
 weniger als 5%  5% - 24%  25% oder mehr

Aufnahme Arbeitsverhältnis/selbständige Tätigkeit (tt.mm.jjjj) \_\_\_\_\_  
 Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj) \_\_\_\_\_

Sozialversicherungsleistungen	
Beziehen Sie derzeit Leistungen aus einem der nachfolgenden Versicherungszweige	
<input type="checkbox"/>	keine
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Invalidität
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Unfall
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Krankheit
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Arbeitslosigkeit
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Leistung bei Mutterschaft
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)
<input type="checkbox"/>	Andere (präzisieren)
Land	Institution
Beginn (tt.mm.jjjj)	Ende (tt.mm.jjjj)

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch in den EU- oder EFTA-Staaten Kontrollen durch die zuständigen Stellen durchgeführt werden können und im Falle falscher Angaben eine Unterstellung unter ein ausländisches Sozialversicherungssystem angeordnet werden kann.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn sich die im vorliegenden Formular gemachten Angaben ändern. **Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im ausländischen Staat erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.**

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Sie können erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet werden. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der/die Arbeitnehmer/in oder Selbstständigerwerbende

Datum: .....

Unterschrift: .....

Der/die Arbeitgeber oder Selbstständigenwerbender

Datum: .....

Stempel und Unterschrift: .....

## Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

### 13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der Sozialversicherungsabkommen

1/19

Norwegen*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 3 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
Uruguay	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 4 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre
Chile Bosnien und Herzegowina	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Australien Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zustimmung)
USA Kanada/Quebec	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
China Indien Südkorea	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

Bulgarien* Deutschland* Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien* Luxemburg* Mazedonien Montenegro Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Serbien Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Zypern*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
---	--

\* Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

## 13.4 Übersicht der Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat

1/19

Die früheren Abkommen mit den heutigen EU-/EFTA-Staaten sind kursiv gedruckt und finden nur für Drittstaatsangehörige Anwendung.

<b>Staat</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Australien	01.01.2008
<i>Belgien</i>	<i>01.05.1977</i>
Bosnien-Herzegowina (Abk. mit Jugoslawien)	01.03.1964
<i>Bulgarien</i>	<i>01.12.2007</i>
Chile	01.03.1998
China*	19.06.2017
<i>Dänemark</i>	<i>01.12.1983</i>
	<i>(revidiert 01.10.1986 und 01.12.1997)</i>
<i>Deutschland</i>	<i>01.05.1966</i>
	<i>(revidiert 01.11.1976 und 01.04.1990)</i>
<i>Finnland</i>	<i>01.10.1986</i>
<i>Frankreich</i>	<i>01.11.1976</i>
<i>Grossbritannien</i>	<i>01.04.1969</i>
<i>Griechenland</i>	<i>01.12.1974</i>
Indien*	29.01.2011
<i>Irland</i>	<i>01.07.1999</i>
Israel	01.10.1985
<i>Italien</i>	<i>01.09.1964</i>
	<i>(revidiert 01.1973 und 01.02.1982)</i>
Japan	01.03.2012
Kanada/Quebec	01.10.1995
<i>Kroatien</i>	<i>01.01.1998</i>
<i>Liechtenstein</i>	<i>01.05.1990</i>
	<i>(revidiert 01.11.1996 und 14.08.2002)</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>01.05.1969</i>
Mazedonien	01.01.2002
Montenegro	01.01.2019
<i>Niederlande</i>	<i>01.07.1971</i>
<i>Norwegen</i>	<i>01.11.1980</i>
<i>Österreich</i>	<i>01.01.1969</i>
<i>Portugal</i>	<i>01.03.1977</i>
Philippinen	01.03.2004

---

San Marino	01.03.1983
<i>Schweden</i>	<i>01.03.1980</i>
Serbien	01.01.2019
<i>Slowakei</i>	<i>01.12.1997</i>
<i>Slowenien</i>	<i>01.08.1997</i>
<i>Spanien</i>	01.09.1970
Südkorea*	01.06.2015
<i>Tschechische Republik</i>	<i>01.11.1997</i>
Türkei	01.01.1972
<i>Ungarn</i>	<i>01.01.1998</i>
Uruguay	01.04.2015
USA	01.11.1980
	(revidiert 01.08.2014)
<i>Zypern</i>	<i>01.01.1997</i>

\*es handelt sich um ein Entsendeabkommen